

FÖRDERVEREINBARUNG

zwischen

dem **Förderungsempfänger:**

ABC GmbH
vertreten durch N N

und

dem **Förderungsgeber:**

Internet Privatstiftung Austria
A-1010 Wien, Karlsplatz 1 / 9,
vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. Rupert Nagler

über eine einmalige Förderung des Projektes:

„XYZ“

§ 1.

Auf Grund des Ansuchens des Antragstellers/der Arbeitsgemeinschaft des Förderungsempfängers mit Antrag Nr. XXX

vom xx.yy.2007 unterstützt die Internet Privatstiftung Austria (im Folgenden kurz IPA) das Projekt

PROJEKTBESCHREIBUNG "**** hier kurze Projektbeschreibung und Deliverables ****"

PROJEKTKOSTEN: € xx.000,00

für den FÖRDERUNGSZEITRAUM: 10/2007 bis 06/2008

FÖRDERUNG:
Beitrag bis zu € xx.000,00

Die geförderte Finanzierung beträgt xy,00% der nachzuweisenden und anerkehbaren Projektkosten. Voraussetzung ist, dass die Restfinanzierung vom Antragsteller entsprechend dem Finanzierungsplan des Antrages bzw. der Auflagen der Fördervereinbarung sichergestellt wird. Änderungen der Kostenstruktur innerhalb der beteiligten Unternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der IPA.

Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der Projektkosten sowie der Förderung werden erst nach Abschluss des Vorhabens im Zuge der Rechnungsprüfung auf Grund der tatsächlich nachgewiesenen Kosten ermittelt.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine einmalige Förderung. Der Förderungsempfänger erklärt, dass er aus der Tatsache dieser Förderung und dieser Vereinbarung keinerlei Rechte auf weitere Förderungen oder Zuwendungen ableiten wird und er auch in Zukunft keine wie immer gearteten Rechtsansprüche an den Förderungsgeber stellen wird.

Nach schriftlicher Anforderung durch den Förderungsnehmer sowie unter genauer Angabe der Bankverbindung und des Kontowortlautes werden die Zahlungen vom Förderungsgeber gegen späteren Verwendungsnachweis geleistet.

Bei Vertragsabschluss	€ xx.000,00
bei Vorlage und Approbation des 1. Zwischenberichtes	€ yy.000,00
Die restlichen zustehenden Förderungsmittel von bis zu	€ zz.000,00

werden nach Approbation des Endberichtes und Prüfung der Endabrechnung überwiesen.

Der Förderungsempfänger wird – im Sinne eines ordentlichen Projektmanagements – für das Projekt einen Meilensteinplan erstellen, aus welchem die jeweiligen Meilensteine sowie der erreichbaren Ergebnisse (Inhalt, Zeitplan, Kosten etc. des Projektes) ersichtlich sind.

Der Förderungsgeber verpflichtet sich, jeweils nach Rechnungslegung durch den Förderungsnehmer den genannten Förderungsbeitrag von € xx.000,00 auf ein vom Förderungsnehmer zu benennendes Girokonto in drei Raten mittels bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu überweisen. Dabei ist die erste Rate binnen 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung und Rechnungslegung fällig und umfasst 50% der Gesamtsumme; die zweite Rate ist nach Vorlage und Approbation des Zwischenberichtes fällig und umfasst 30% der Gesamtsumme; die dritte Rate ist nach Vorlage des Projektendberichtes und abgeschlossener und Approbation bzw. Rechnungsprüfung fällig und umfasst 20% der Gesamtsumme.

§ 2.

Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, mit der IPA zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit betrifft insbesondere PR-Aktivitäten (Erstellen von Webseiten, Foldertexten, Bildmaterial, Teilnahme an Workshops etc.) und die Zusammenarbeit mit anderen geförderten Projekten.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Projektergebnisse in einschlägigen Publikationen zu veröffentlichen, wobei auf die Finanzierung durch den Förderungsgeber hinzuweisen ist. Eine mögliche Formulierung bei Publikationen ist beispielsweise: "Dieses Projekt wurde durch die Internet Privatstiftung Austria (IPA) gefördert." Oder "Diese Arbeit wurde mit den Mitteln der Internet Privatstiftung Austria finanziell unterstützt und ermöglicht" Von jeder Publikation ist dem Förderungsgeber ein Belegexemplar zu übermitteln.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich weiters, über Ersuchen des Auftraggebers vor Fachpublikum vom Fortgang bzw. von den Ergebnissen des Projekts in Form von Präsentationen ohne zusätzliche Kosten zu referieren.

§ 3.

Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, gegebenenfalls einer Projektbegutachtung durch externe zur Verschwiegenheit verpflichtete Experten oder durch die zuzustimmen und an dieser mitzuwirken.

§ 4.

Die im Ansuchen angeführten Arbeiten werden gemäß dem im Ansuchen enthaltenen Zeitplan erbracht.

Insbesondere wird der Förderungsempfänger über die Projektarbeit Dokumentationen erstellen, die die Erfahrungen während der Durchführung, vor allem aber der Testphasen enthalten. Zur Umsetzung und österreichweiten Multiplikation werden die einzelnen Arbeitsschritte soweit dokumentiert, dass andere Interessierte die Funktionalität und die Struktur des Projektes nachvollziehen und weiterentwickeln können.

Weiters erklärt sich der Förderungsempfänger bereit, auch nach Projektabschluss an Ex-Post-Evaluierungen mitzuwirken und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die auf sein Konto Nr. xxx bei der zzzBank (BLZ 12345) im Rahmen dieser Fördervereinbarung überwiesenen Förderungsmittel nur zur Erreichung jener Ziele zu verwenden, die in dem erwähnten Ansuchen aufgezeigt sind. Der Förderungsempfänger bestätigt, dass die in dem erwähnten Ansuchen gemachten Angaben auch heute noch zutreffend sind.

Die Arbeit des Förderungsempfängers wird gemeinnützig der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Somit findet kein direkter Leistungsaustausch zwischen Förderungsempfänger und Förderungsgeber statt. Gemäß Umsatzsteuerrichtlinie fällt für den Förderbetrag daher keine Mehrwertsteuer an.

§ 6.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der IPA für allfällige Schäden, die Dritten im Zuge der Projektdurchführung erwachsen, schad- und klaglos zu halten.

§ 7.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, das beschriebene Projekt, sofort nach Vereinbarungsunterzeichnung zu beginnen und gemäß Zeitplan zügig durchzuführen und hat für die Durchführung des Projekts ausreichend ausgebildete Projektmitarbeiter und die erforderliche Infrastruktur an für die gesamte Projektdauer zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Die diesem Übereinkommen beiliegenden "Allgemeinen Förderungsbedingungen" sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit nicht einzelne Bestimmungen (z.B. hinsichtlich des Berichtswesens) in vorstehendem Vertragstext anders festgelegt sind. Insbesondere wird auf die im Punkt 2 der "Allgemeinen Förderungsbedingungen" enthaltene Pflicht zur genauen Kostenaufzeichnung verwiesen. Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen entstehen können, werden die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

§ 9.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterfertigung durch die beiden Parteien in Kraft und endet nach dem Ablauf von max. 18 Monaten vom Tage ihrer Unterfertigung.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist von einer Partei aufgekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Mahnung nicht einhält. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Kündigung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

§ 10.

- a) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung haben nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dieser Punkt ist nicht abänderbar.
- b) Sämtliche Verpflichtungen des Fördernehmers aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich über.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, an deren Stelle eine andere zu setzen, die inhaltlich der unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommt.

Dipl.-Ing. Dr. Rupert Nagler
(Internet Privatstiftung Austria)

N.N.
(NNNN)

Wien, am 20. September 2007

BEILAGE: Förderrichtlinien und Bedingungen